

Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen

**Bebauungsplan
und Örtliche Bauvorschriften**

„OTTENBOHL II“

vom 04.02.2014

TEXTTEIL

Inhaltsverzeichnis

- 1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans
- 2 Rechtsgrundlage der Örtlichen Bauvorschriften
- 3 Anhang zum Bebauungsplan
- 4 Anlagen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften
- 5 Geltungsbereich

1 Rechtsgrundlagen des Bebauungsplans

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung sowie über die Darstellung des Planinhaltes** (Planzeichenverordnung 1990 – **PlanzV 90**) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

2 Rechtsgrundlage der Örtlichen Bauvorschriften

- **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)** in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2013 (GBl, S. 209).

3 Anhang zum Bebauungsplan

- Pflanzenliste

4 Anlagen des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften

- Begründung
- Umweltbericht, 365° freiraum + umwelt, Kübler Seng Siemensmeyer Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure, Überlingen, 04.02.2013
- Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG zum Bebauungsplan „Ottenbohl II“ in Uhldingen-Mühlhofen, 365° freiraum + umwelt, Überlingen, 10.07.2013
- Schalltechnische Untersuchung, Bebauungsplan „Ottenbohl II“ in Uhldingen-Mühlhofen, BS Ingenieure, Ludwigsburg, 08.11.2013

5 Geltungsbereich

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan.

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften treten außer Kraft.

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

A1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-11 BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb – Nutzungsschablone sind festgesetzt:

A1.1 WA – Allgemeines Wohngebiet

(§ 4 BauNVO)

Zulässig sind (§ 4 Abs. 2 BauNVO):

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig gemäß § 1 Abs. 4, 5 und 9 BauNVO sind:

- nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind (§ 4 Abs. 3 BauNVO):

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes in Form von Ferienwohnungen.

Die **ausnahmsweise** zulässigen Nutzungen:

- sonstige Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltung,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

sind gemäß § 1 Abs. 4, 6 und 9 BauNVO **nicht zulässig**.

A2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21 BauNVO)

Entsprechend Planeinschrieb-Nutzungsschablone sind festgesetzt:

- Obergrenze der Grundflächenzahl,
- Anzahl der Vollgeschosse,
- Höhe der baulichen Anlagen
- Bezugshöhe.

A2.1 Grundflächenzahl

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzte maximale Grundflächenzahl darf durch Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 1, 2, u. 3 BauNVO bis zu 50 % (GRZ 0,45) überschritten werden.

A2.2 Anzahl der Vollgeschosse

Die im Planteil eingetragene Anzahl der Vollgeschosse beschreibt die maximal zulässige Anzahl.

A2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlage bemisst sich nach der maximalen Firsthöhe (FH) und der maximalen Traufhöhe (TH) entsprechend den Planeinschriften.

Die maximale Traufhöhe wird zwischen der festgesetzten Bezugshöhe (BZH) (siehe Ziffer A2.4) und dem Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut gemessen.

Die maximale Firsthöhe wird zwischen der festgesetzten Bezugshöhe (BZH) (siehe Ziffer A2.4) und dem First gemessen.

A2.4 Bezugshöhe (BZH)

Die Bezugshöhe ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen.

Ist im zeichnerischen Teil keine Bezugshöhe festgesetzt ergibt sich diese aus der in der Mitte der Gebäudefassade gemessene Höhenlage der Erschließungsstraße (für Eckgrundstücke siehe Planeintrag).

Von den festgesetzten im zeichnerischen Teil eingetragenen bzw. anhand der Straßenhöhe ermittelten Bezugshöhen kann +/- 0,30 m abgewichen werden.

Wird die Möglichkeit der Erhöhung der Bezugshöhe (+ 0,30 m) in Anspruch genommen, reduziert sich die maximale Trauf- und Firsthöhe entsprechend dem Wert der Erhöhung.

Bei einer Herabsetzung der Bezugshöhe (- 0,30 m) sind die festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen gemäß zeichnerischem Teil maßgeblich.

A3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

E: offene Bauweise, zulässig sind Einzelhäuser.

A4 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baugrenzen festgesetzt.

Die nachfolgend aufgeführten untergeordneten Bauteile und Vorbauten im Sinne des § 5 Abs. 6 LBO, dürfen die Baugrenzen bis zu 1,50 m überschreiten:

- Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangs- und Terrassenüberdachungen,
- Wände, Erker, Balkone, Tür- und Fenstervorbauten.

Eine Überschreitung der Baugrenze im Bereich der Pflanzfestsetzungen pz 2 (s. A10.2) ist nicht zulässig.

A5 Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die im zeichnerischen Teil eingetragenen Hauptgebäuderichtungen sind identisch mit den Hauptfirstrichtungen und einzuhalten.

A6 Offene Stellplätze, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, innerhalb der gekennzeichneten Bereiche (Ga/Ca), zulässig.

Offene Stellplätze können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

A7 Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 19 BauGB i.V.m. § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO)

Soweit es sich um Gebäude handelt, sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

Ausgenommen hiervon sind Mülleinhausungen und überdachte Fahrradabstellplätze.

Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung, auch Kleintierhaltung, sind im gesamten Plangebiet unzulässig.

A8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

A8.1 Dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser/Dachdeckung

Das unbelastete Niederschlagswasser ist in den Regenwasserkanal einzuleiten.

Dachdeckungen

Dachdeckungen aus Zink, Blei, Kupfer und anderen Materialien, bei denen durch Auswaschungen Schadstoffe in den Untergrund gelangen können, sind nicht zulässig.

A8.2 Oberflächenbelag Erschließungswege/Stellplätze

Der Oberflächenbelag privater Erschließungswege und offener sowie überdachter Stellplätze (Carports) ist mit wasserdurchlässigen Belägen wie Pflaster, Rasenpflaster, Rasengittersteinen oder Schotterrasen o.ä. herzustellen.

A8.3 Dachbegrünung

Flachdächer (0° bis 10°) von Garagen und Carports mit Ausnahme von Terrassen und Glasdächern sind extensiv mit einer mindestens 10 cm dicken Substratschicht (Arten der Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen; s. Umweltbericht M6) dauerhaft zu begrünen. Eine intensive Begrünung ist ebenfalls zulässig.

A8.4 Außenbeleuchtung

Im Plangebiet ist nur eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung zulässig (z. B. mit Natriumniederdruckdampflampen, LEDs).

A9 Die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Für die im zeichnerischen Teil in der „Visualisierung Lärmpegelbereiche“ gekennzeichnete Fassadenteile wird der Lärmpegelbereich III nach DIN 4109 erreicht und passiver Schallschutz festgesetzt. In den jeweiligen Bereichen sind Vorkehrungen zum Schallschutz bei Neubauten auszuführen. Die Bauteile (Wand, Dach, Fenster,

Tür) der lärmzugewandten Seiten von Wohn-, Schlaf-, Aufenthalts- und Büroräumen sind so auszuführen, dass sie den Anforderungen der DIN 4109 genügen.

Im Rahmen der der Baugenehmigung ist der bauliche Schallschutz nachzuweisen, sofern an den gekennzeichneten Fassadenseiten Wohn-, Schlaf-, Aufenthalts- und Büroräume vorhanden sind.

Wird im Rahmen der Baugenehmigung der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall aufgrund von Abrücken der Bebauung von der Lärmquelle geringere Lärmpegelbereiche an den Fassaden vorliegen, können die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile entsprechend der DIN 4109 reduziert werden.

A10 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

A10.1 Pflanzbindung

pb Pflanzbindung – Erhalt der bestehenden Heckenstrukturen

Der im zeichnerischen Teil mit pb gekennzeichnete Bereich ist als naturnahe Hecke fachgerecht zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln (siehe Pflanzenliste im Anhang).

A10.2 Pflanzzwang

Die als Pflanzzwänge festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Zur Verwendung kommende Pflanzen und Materialien müssen den entsprechenden Qualitätsnormen entsprechen und fachgerecht eingebaut werden.

An den dargestellten Standorten sind entsprechend den nachfolgend aufgeführten Festsetzungen Pflanzungen vorzunehmen.

Pflanzzwang 1 (pz 1) – Einzelbäume

Auf den festgesetzten Standorten sind Bäume 1. Ordnung gemäß der Pflanzliste I (im Anhang) anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten (Pflanzqualität: mind. H 3xv mB, StU 16-20 cm). Die Baumscheiben sind mindesten 10 m² groß anzulegen.

Die eingetragenen Pflanzstandorte können um bis zu 3,00 m in alle Richtungen verschoben werden.

Pflanzzwang 2 (pz 2) – Eingrünung

Die festgesetzten Bereiche sind als Laubsträucher und/oder Heckenpflanzungen gemäß Pflanzenliste III (im Anhang) anzulegen (Pflanzqualität: 2xv, 80-100 cm, 1 Strauch / 2 m²).

Pflanzzwang 3 (pz 3) – Begrünung der privaten Grundstücksfläche

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünfläche gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Pro Grundstück ist mindestens ein standortgerechter, heimischer, mittelkroniger Laub- oder Obstbaum gemäß Pflanzenliste II (im Anhang) (Pflanzqualität: H 3xv mB, StU 14-16 cm bzw. 12-14 cm) zu pflanzen.

A11 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Angrenzend an die öffentliche Verkehrsfläche sind, innerhalb der im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Bereiche, die zur Herstellung des Straßenkörpers und zur Herstellung der Versorgungseinrichtungen erforderlichen Böschungen, Abgrabungen, Stützmauern und Straßenunterbauten festgesetzt.

A12 Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

(§9 Abs. 1a Satz 2 BauGB i.V.m. § 135a Abs. 2 Satz 1 BauGB)

Den Eingriffen in Natur und Landschaft auf Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nachfolgend aufgeführte Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB an anderer Stelle außerhalb des Plangebietes gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet:

Art der Maßnahme	Maßnahme	Zuordnung zu Grundstück
Kompensationsmaßnahme	K1: Umwandlung von Acker in extensives Grünland Flst Nr. 432 anteilig (siehe Umweltbericht Ziffer 10.3.1)	sämtliche Baugrundstücke im Planbereich

A13 Aufschiebend bedingte Festsetzungen / Festsetzung bis zum Eintritt bestimmter Umstände

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Auf der Fläche, die mit einer aufschiebend bedingten Festsetzung gekennzeichnet ist, ist die festgesetzte Nutzung „öffentliche Verkehrsfläche“ erst nach Inkrafttreten eines direkt im Westen anschließenden Bebauungsplanes, wenn die Notwendigkeit der Fläche als öffentliche Erschließungsfläche gegeben ist, zulässig. Bis zum Eintritt dieser Bedingung ist die Fläche gemäß pz 2 (s. Ziffer A10.2) zu begrünen.

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 74 Abs. 7 LBO)

B1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

B1.1 Dachgestaltung

Dachform/-neigung

Zulässig sind Dachformen und Dachneigungen entsprechend Planeinschrieb.

Der Dachvorsprung muss beim Hauptdach, waagrecht gemessen, mindestens 0,6 m betragen (Traufe).

Ausgenommen hiervon sind untergeordnete Bauteile und untergeordnete Dächer wie Vordächer und Dachaufbauten.

Garagen sind mit geneigten Dächern zu erstellen. Ebenfalls zulässig sind Garagen mit begrünten Flachdächern (s. A6 und A8.3).

Dachaufbauten und Dacheinschnitte

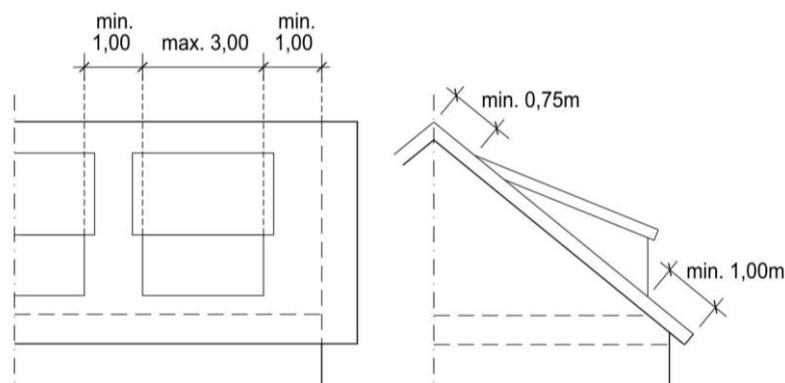
Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind zulässig, jedoch beides nebeneinander auf einer Dachseite ausgeschlossen.

Dachaufbauten sind in Form von Einzelgauben bis max. 3,00 m Länge zulässig. Sie müssen von der unteren Dachbegrenzung mindestens 1,00 m, vom First mindestens 0,75 m, vom Giebel mindestens 1,00 m Abstand einhalten. Der Abstand nebeneinander liegender Dachgauben muss mindestens 1,00 m betragen.

Verschiedene Dachgaubenformen auf einer Gebäudeseite sind nicht zulässig.

Die Gesamtlänge der Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf max. 1/3 der Gebäudelänge betragen.

Die Größe von Dachflächenfenstern wird auf 1,0 m² begrenzt.



Dachdeckung

Zulässig sind rote oder rotbraune und anthrazitfarbene Dachdeckungselemente sowie begrünte Dächer (s. A8.3).

Solarkollektoren und Photovoltaikmodule sind zulässig, sofern diese sich bei geneigten Dächern in ihrer Neigung der jeweiligen Dachfläche auf der sie angebracht sind anpassen und zu keiner Überhöhung des Dachfirstes führen.

B1.2 Fassadengestaltung / Materialien

Die Gebäudeaußenflächen sind in Holz, Putz, Ziegel, Naturstein, Sichtbeton und Glas auszuführen. Metallverkleidungen sind nur für untergeordnete Bauteile zulässig.

B2 Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung an der Gebäudefassade, nur bis zu einer Gesamtfläche von 1 m² und nur bis zur Höhe der Traufe zulässig.

Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem, bewegten oder laufendem Licht sowie Booster (Lichtwerbung am Himmel).

B3 Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen und Gestaltung und Höhe von Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

B3.1 Gestaltung der unbebauten Fläche

Die nicht bebauten Flächen der Grundstücke entlang der öffentlichen Flächen bis zu den Gebäuden sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit sie nicht als Zufahrten, Stellplatzflächen, Zugänge oder Sitzplätze genutzt werden.

B3.2 Einfriedungen

Einfriedungen entlang von Grundstücksseiten, die an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, sind 0,50 m von der Hinterkante Bordstein zurückzusetzen und als lebende Einfriedungen oder als blickoffenen Zäune, bis zu einer maximalen Höhe von 1,25 m zulässig.

B3.3 Stützmauern

Stützmauern sind 0,50 m von der Hinterkante Bordstein zurückzusetzen und bis max. 0,50 m Höhe entlang der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.

B4 Ordnungswidrigkeiten

(§ 75 LBO)

Ordnungswidrig im Sinne des §75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften nach §74 LBO, Ziffern B1.1, B1.2, B3.1, B3.2 und B3.3 dieses Bebauungsplanes zuwider handelt. Gemäß §75 Abs. 4 LBO können Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

C HINWEISE

C1 Freiflächengestaltungsplan

Jedem Baugesuch ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan beizufügen, in dem die Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes nachzuweisen ist.

C2 Bodendenkmale

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte archäologische Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich dem Landesdenkmalamt Baden Württemberg anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).

C3 Bodenschutz

(§ 1a Abs. 1 BauGB und § 10 Nr. 3 LBO)

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731, DIN 18915) wird hingewiesen.

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Der Bodenaushub ist, soweit möglich, im Plangebiet zur Geländegestaltung auf den Baugrundstücken selbst wieder einzubauen. Überschüssiger Bodenaushub ist zu vermeiden.

C4 Geotechnik

Nach geologischer Karte liegt das Plangebiet im Verbreitungsbereich von jungeszeitlichen Sanden und Kiesen sowie ggf. Beckentonen mit nicht im Detail bekannten Mächtigkeiten. Unter ggf. weiteren quartären Ablagerungen stehen Molassegesteine des Tertiärs an.

Die jungeszeitlichen Sande und Kiese stellen einen gut belastbaren, die Beckentonene dagegen einen sehr stark setzungsfähigen Baugrund dar. Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl des Gründungshorizontes, zu Grundwasserverhältnissen, zur Standsicherheit von Böschungen und

Baugruben etc.) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

C5 Bahnanlagen

Es ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm und Erschütterungen.

Anfallende Abwässer und Oberflächenwässer dürfen nicht auf Bahngelände geleitet werden.

Beleuchtungsanlagen sowie Solarkollektoren und Photovoltaikmodule sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

C6 Nutzung der Solarenergie

Solaranlagen sind im Plangebiet allgemein zu empfehlen.

D VERFAHRENSMERKMALE

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat § 2 Abs. 1 BauGB	23.07.2013
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses § 2 Abs. 1 BauGB	20.09.2013 / 27.09.2013
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB	30.09.2013 – 31.10.2013
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 1 BauGB	30.09.2013 - 31.10.2013
Auslegungsbeschluss des Planentwurfes durch den Gemeinderat § 3 Abs. 2 BauGB	26.11.2013
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB	06.12.2013 / 13.12.2013
Öffentliche Auslegung des Planentwurfes § 3 Abs. 2 BauGB	16.12.2013 – 24.01.2014
Einholung von Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf und Benachrichtigung von der öffentlichen Auslegung § 4 Abs. 2 BauGB, § 3 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB	05.12.2013 - 24.01.2014
Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 GemO/BW	04.02.2014
Satzungsbeschluss der Örtlichen Bauvorschriften § 74 Abs. 1 und 7 LBO mit § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 GemO/BW	04.02.2014
Hiermit wird bestätigt, dass dieser Textteil (Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften) dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats ent- spricht (Ausfertigung).	
Uhldingen-Mühlhofen, den	05.02.2014
Edgar Lamm Bürgermeister	
Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB	18.04.2014
Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschriften durch ortsübliche Bekanntmachung § 10 Abs. 3 BauGB	18.04.2014

E ANHANG

Pflanzliste I

<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche (auch i. S. „Plena“)
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche

Pflanzliste II

Laubbäume:

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Prunus domestica</i>	Zwetschge
	Quitte
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche

Obstbäume:

<i>Malus domestica</i>	Apfel
<i>Pyrus communis</i>	Birne
<i>Prunus cerasus</i> bzw. <i>avium</i>	Kirsche
<i>Prunus domestica</i>	Zwetschge
<i>Cydonia oblonga</i>	Quitte

Pflanzliste III

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball